



Geszentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes
„Auf die Lehrkräfte kommt es an“**

A) Problem

- I. Wenn es wirklich auf die Lehrkräfte ankommt, so wie John Hattie 2015 in seiner wegweisenden Meta-Studie noch einmal deutlich herausgestellt hat, dann muss die Lehrkräftebildung „top of the art“ sein.

In der Realität ist es aber so, dass die Struktur des Studiums und auch dessen Inhalte nicht dazu führen, dass die Junglehrkräfte das richtige Maß an Fachwissenschaften, fachdidaktischem Wissen und Bildungswissenschaften vermittelt bekommen, um gut auf ihren Beruf vorbereitet zu sein. Dieses Professionswissen ist jedoch entscheidend für die Unterrichtsqualität. Ebenso gibt es zu wenig Möglichkeiten, um in der Praxis zu erfahren, ob man für die Tätigkeit geeignet ist oder um eine Persönlichkeit als Lehrkraft zu entwickeln. Das, was bayerische Junglehrkräfte aktuell im Studium gelernt haben, können die wenigsten im Schulunterricht zum Einsatz bringen. Daher wird immer wieder von den Junglehrkräften die unzureichende Vorbereitung auf die tatsächlichen Anforderungen des Lehrberufs bemängelt. Laut einer Umfrage des Bayerischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands (BLLV) vom Mai 2010 fühlt sich nur ein Viertel der Studierenden durch das Studium für die spätere Berufszeit gerüstet. Vor allem die Forderung nach einem an der Unterrichtswirklichkeit orientiertem Studium ist hier zentral.

Die anschließende Ausbildungszeit an der Schule – das Referendariat – stellt eine entscheidende Phase in der gesamten Lehrkräfteausbildung dar, denn hier sollen Theorie und Praxis verknüpft und die Lehrkräftepersönlichkeit weiterentwickelt und gestärkt werden. Der Unmut der Referendarinnen und Referendare allerdings ist hier besonders groß. Studien zur Belastungssituation von Referendarinnen und Referendaren (siehe bspw. Potsdamer Lehrerstudie) führen folgende Faktoren am häufigsten auf: ungesunder Stress durch zu viele praxisferne Lehrproben, fehlende Standards und Verbindlichkeiten, kein Raum für kritisches Hinterfragen, weder fachlich noch psychologisch ausgebildete Seminarleiterinnen und -leiter (dabei hängen von deren Gutachten und Bewertungen Existenzen ab) und fehlende Transparenz bei der Notenvergabe. Kein anderer Beruf weist vergleichbar kritische Belastungsverhältnisse auf – insbesondere in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung. Oft beklagen die Referendarinnen und Referendare, dass sie zwischen den Fronten zerrieben werden – Druck seitens Prüfungsämter, Ministerialbeamten und ausbildender Kolleginnen und Kollegen einerseits und das Erleben des Praxischocks durch mangelnde Vorbereitung im Studium andererseits.

Den teilweise neu entstandenen Anforderungen des Lehrberufs wird unzureichend Rechnung getragen: inklusiver Unterricht, Lernen und Lehren im digitalen Zeitalter, Umgang mit heterogenen Gruppen, Bildung in der Einwanderungsgesellschaft usw. Diese Herausforderungen gelten schulartübergreifend, wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung. Pädagogisch gibt es mehr Gemeinsamkeiten als Trennendes. Die Ausbildung in Bayern – eine der wichtigsten Aufgaben für die Gesellschaft – setzt aber ausschließlich auf die Unterschiedlichkeit der Lehrämter und damit Schularten. Schulart- und fachübergreifende Kompetenzen und vor allem pädagogisch-didaktische Fertigkeiten kommen zu kurz. Zu kritisieren ist der in einigen Studiengängen zu geringe Stellenwert von Fachdidaktik, Pädagogik und auch Schulpsychologie.

Mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums durch den Bolognaprozess wurden seit dem Wintersemester 2007/2008 auch die Lehramtsstudiengänge in Bayern auf das modularisierte System umgestellt. Viele beklagen, dass das Studium damit zu sehr „verschult“ wurde. Für uns ist klar, es braucht eine gewisse Verbindlichkeit bezogen auf Inhalt und Timing des Studiums, aber es müssen auch Freiräume zur Verfügung stehen, damit die Studierenden eine Möglichkeiten haben, ihre eigenen Interessen und Schwerpunkte zu verfolgen.

- II. Der starre Schulartbezug blockiert den flexiblen Einsatz der Lehrkräfte. Die „Lehrämtler“, die gerade ihre Ausbildung absolviert haben, sind von dem sogenannten Schweinezyklus abhängig – die Einstellungspraxis bewegt sich Jahr für Jahr zwischen Einstellungsstopp und Rekorderstellung in den Schuldienst. Die einfache Formel „Lehramt gleich Schulart“ geht aber schon heute nicht mehr auf. Denn auch aktuell werden vermehrt Lehrkräfte schulartfremd eingesetzt, dort wo händeringend Fachkräfte gesucht werden. Paradoxe Weise müssen diese dann wieder Kompetenzen „nachholen“, um an der entsprechenden Schulart zu unterrichten. Ändert sich hier nichts, werden partieller Lehrkräftemangel und übervolle Klassenzimmer auch in Bayern künftig keine Seltenheit sein.

Außerdem werden Lehramtsstudierende so engmaschig ausgebildet, dass es ihnen in der Praxis nur schwer möglich ist, im Laufe ihres Studiums einen Wechsel zwischen den Schularten zu absolvieren oder gar einen Beruf außerhalb des Schulwesens anzustreben (Polyvalenz). Studium und Abschluss qualifizieren nur zu einem einzigen Beruf oder Berufsfeld.

Zuletzt bleibt hier anzumerken, dass tradierte Ungerechtigkeiten durch die schulartbezogene Ausbildung aufrechterhalten und legitimiert werden. Die Länge des Studiums oder die „unterschiedliche Fachlichkeit“ wird immer wieder herangezogen, wenn es darum geht, die ungleiche Bezahlung der Lehrkräfte der verschiedenen Schularten zu rechtfertigen. Denn maßgeblich für die unterschiedliche Einstufung in der Besoldung ist das jeweils wahrgenommenen „Amt“.

- III. Die Anforderungen an die zukünftigen Lehrkräfte sind hoch, aber eine entsprechende Begleitung und Beratung der Studierenden über ihre individuellen Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten findet man nur in Ausnahmefällen vor. Dass eine umfassende Unterstützung dringend nötig ist, zeigte z. B. der Bildungsforscher Prof. Dr. Udo Rauin. In seiner Studie fand er heraus, dass für 25 Prozent aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger das Lehramtsstudium nur eine Notlösung darstellt. Der Studie zufolge waren 60 Prozent all jener, die im Lehrberuf über Belastungen klagen, schon im Studium überfordert. Die Studienabbruchquote liegt bei knapp 30 Prozent.
- IV. Lehrkräftebildung galt lange Zeit als fünftes Rad am Wagen an den Universitäten. Inzwischen haben sich Lehrkräftebildungszentren oder „Schools of Education“ etabliert. Diese organisatorische Weiterentwicklung begrüßen wir sehr. Die Verortung allerdings geht längst noch nicht einher mit der hohen Relevanz der Lehrkräftebildung – betreffend Kompetenzen, Qualität und Ausstattung. Die Tatsache, dass schon allein die Koordinationsleistung enorm ist, machen exemplarisch zwei Zahlen des Münchner Zentrums für Lehrerbildung (MZL) deutlich: 15 Fakultäten sind an der Lehrkräftebildung zu beteiligten, 8.700 Lehramtsstudierende wollen in den Lehrberuf geführt werden.

B) Lösung

Die Qualität des Studiums wird weiter ausgebaut durch:

- eine neue Balance von Fachwissenschaften, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften,
- eine Umstellung auf Bachelor- und Masterstruktur (schulartübergreifendes Basisstudium und spezialisiertes Vertiefungsstudium) und
- eine spätere Schwerpunktsetzung nach Alters- und Entwicklungsstufe der Schülerschaft und nach Schulart.

Um die zukünftigen Lehrkräfte besser vorzubereiten, wird das Lehramtsstudium konkret in den folgenden Punkten reformiert:

- Die Studiendauer für alle Lehramts-Studierenden beträgt i. d. R. 10 Semester: 6 Semester Basisstudium Lehramt, welches mit dem Bachelor abschließt, im Anschluss daran ein 4-semesteriges spezialisiertes Masterstudium, welches für das Referendariat qualifiziert.
- Sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase kommen verstärkt Praxiselemente zum Einsatz. In der Masterphase kommt ein „3+1-Modell“ zum Tragen: 3 Fachsemester, 1 Praxismodul.
- Inhalte zu Grundfragen der Inklusion werden im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in jedem Bachelor-Lehramtsstudium verbindlich studiert.
- Der Anteil der Fachwissenschaften wird in einigen Studiengängen im Vergleich zu bisher erhöht und in allen Studiengängen auf wissenschaftlich exzellentem Niveau angeboten.

- Die Fachdidaktik wird in einigen Studiengängen im Vergleich zu bisher erhöht.
- Spezifische Profile für die unterschiedlichen Schularten werden erhalten und gleichzeitig weiterentwickelt.

Lehrerinnen und Lehrer werden nicht mehr von Anfang bis Ende getrennt für die unterschiedlichen Lehrämter ausgebildet, sondern belegen gemeinsam das schulartübergreifende „Basisstudium Lehramt“, welches eine vorbereitende Schwerpunktsetzung vorsieht und ein anschließendes Vertiefungsstudium, welches für mehrere Schularten qualifiziert. In der gemeinsamen Basisausbildung werden die schulartübergreifenden „pädagogisch-didaktischen Basics“ erlernt sowie Fachwissenschaften für den Einstieg in den „Lehramts-Master“ vermittelt. Die Studierenden bekommen mehr Zeit für Grundfragen und um den Umgang mit Heterogenität, inklusivem Unterricht, Sprachbildung und Bildung in der Einwanderungsgesellschaft sowie Lernen und Lehren im digitalen Zeitalter zu vertiefen. Diese Inhalte sind prüfungsrelevant und werden in der Lehrerprüfungsordnung verankert. Das Basisstudium Lehramt stellt einen Meilenstein in der Reform der Lehrkräfteausbildung dar und ist damit gleichzeitig Motor für einen schultypübergreifenden Schulentwicklungsprozess.

Die Lehrbefähigung am Ende des Masters (MA) wird für mehrere Schularten ermöglicht und ist nach Alters- und Entwicklungsstufen der Schülerinnen, Schüler und Schularten differenziert. Künftig wird es nach dem Basisstudium Lehramt folgende MA-Studiengänge geben:

- Primarstufe (Grundschule und alle Schularten bis Klasse 6);
- Sekundarstufe I (Mittelschule, Wirtschaftsschule, Realschule und Gymnasium und weitere Schularten von Klasse 5 bis Klasse 10);
- Sekundarstufe II (Gymnasium und berufliche Schulen von Klasse 10 bis Klasse 13);
- Inklusion (Förderschulen und inklusiv arbeitende Regelschulen).

Durch ein Erweiterungsstudium wird die Möglichkeit geschaffen, die Kompetenz für den Einsatz in einer weiteren Alters- und Entwicklungsstufe zu erwerben – im Anschluss an den Master of Education oder berufsbegleitend.

Die Studierenden sollen bereits frühzeitig sowohl die schulische Praxis als auch konkrete Berufsperspektiven innerhalb des Schuldienstes kennenlernen. Hierfür muss die Zusammenarbeit Universität – Schule – Seminar gestärkt werden. Die Schulpraxis im Lehramtsstudium wird gestärkt, um die Praxiskompetenz zu erhöhen und die professionelle Handlungsfähigkeit zu erweitern. Dabei steht die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund – etwa durch das Kennenlernen der Möglichkeiten der Differenzierung oder durch das Erproben von neuen Methoden wie Teamteaching. Zudem wird ein Praxissemester in der Masterphase einen ausführlichen Kontakt der Studierenden mit dem Arbeitsfeld Schule herstellen, so dass das bisher im Studium Erlernte mit alltagspraktischen Erfahrungen ergänzt wird. Das Praxissemester muss entsprechend begleitet werden.

Nach dem Master of Education folgt für alle angehenden Lehrkräfte ein eineinhalbjähriger Vorbereitungsdienst. Coaching und Bewertung werden getrennt, alle Referendarinnen und Referendare bekommen eine benotungsfreie personenorientierte Beratung. Das Bewertungssystem orientiert sich an den Anforderungen moderner Unterrichtspraxis. Die Referendarinnen und Referendare sollen die wichtigen Partner im Schulalltag und deren Aufgaben kennenlernen: Schulsozialarbeiterinnen, Schulsozialarbeiter, Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und mobiler sonderpädagogischer Dienst gehören hier auf jeden Fall dazu. Die Arbeit in multiprofessionellen Teams soll bereits in der Ausbildung kennengelernt werden. Insgesamt wird das Referendariat im Zuge der Lehrkräftebildungsreform modernisiert.

Die Zentren für Lehrerbildung bzw. Schools of Education werden zu einer zentralen Koordinationsstelle der gesamten Lehramtsausbildung mit größeren Kompetenzen ausgebaut. Sie sollen die Lehrkräftebildung verantworten und dafür sorgen, dass die Vermittlung von fachdidaktischen Kompetenzen und das Erlernen der fachlichen Kenntnisse optimal aufeinander abgestimmt werden. Der Freistaat unterstützt diese Qualitätsoffensive adäquat.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

D) Kosten

Die laufend anfallenden Mittel (Grundmittel), die der Freistaat Bayern den Hochschulen rechnerisch je Studierendem für Forschung und Lehre zur Verfügung stellt, fallen höchst unterschiedlich aus. Bayern gibt im Durchschnitt ca. 9.400 Euro pro Studierenden an den Universitäten aus. Allerdings ist hier eine sehr große Spreizung festzustellen. Die laufenden Ausgaben für Humanmediziner waren mit ca. 28.000 Euro am höchsten, die Zuweisungen für Lehramtsstudierende hingegen können mit knapp 4.000 Euro dem unteren Ende des Spektrums zugeordnet werden.

Die Studienbedingungen der Lehramtsstudierenden sollen verbessert, mehr Qualität in die Lehre gebracht und starke Orte für die Lehrkräftebildung aufgebaut werden. Beratung im Studium und Betreuung der schulpraktischen Anteile sollen gewährleistet werden. Für einige Lehramtsstudierende wird die Studienzeit verlängert.

Die Hochschulen benötigen hierfür zusätzliches, für die Aufgaben in Lehre, Betreuung und Beratung qualifiziertes Personal. Zudem muss die digitale Ausstattung verbessert werden. Künftig werden die Grundmittel pro Studierendem an lehrkräftebildenden Universitäten und Hochschulen verdoppelt. Pro Lehramtsstudierendem werden Ausgaben in Höhe von 8.000 Euro pro Jahr veranschlagt. Bei einer Anzahl von ca. 35.000 Studierenden bedeutet dies eine Gesamtsumme von 280 Mio. Euro.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Lehrbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrbildungsgesetz (BayLBG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Art. 1 Allgemeines

Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung (Studium) und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus; Vorbildung und Ausbildung müssen der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern, den jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufen und den besonderen Bildungszielen des gegliederten Schulwesens in Bayern entsprechen.

Art. 2 Lehrämter

(1) Lehrämter sind:

1. Primarstufe (Grundschule und alle Schularten bis Klasse 6),
2. Sekundarstufe I (Mittelschule, Wirtschaftsschule, Realschule und Gymnasium und weitere Schularten von Klasse 5 bis Klasse 10),
3. Sekundarstufe II (Gymnasium und berufliche Schulen von Klasse 10 bis Klasse 13),
4. Inklusion (Förderschulen und inklusiv arbeitende Regelschulen).

(2) Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann eine Erweiterung für ein weiteres Lehramt erwerben.“

2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das Studium ist in Pflichtmodule und Wahlmodule zu organisieren, denen Leistungspunkte zuzuordnen sind.“

- b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Es umfasst von Anfang an die miteinander verzahnten Bereiche Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Schulpraktika.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Nach Art. 4 werden folgende Art. 4a und 4b eingefügt:

„Art. 4a Studienstruktur und Regelstudienzeit

¹Das Lehramtsstudium entspricht einem gestuften Studiengang, der zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich vertiefenden Masterabschluss führt. ²Die Gesamtregelstudienzeit beträgt höchstens fünf Jahre. ³Die Regelstudienzeit beträgt für das Basisstudium Lehramt mindestens drei und höchstens vier Jahre. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt für das Vertiefungsstudium Lehramt mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Art. 4b Lehrkräftebildungszentren und Beratung

(1) Lehrkräftebildungszentren sind die zentralen Koordinierungsstellen der gesamten Lehrkräftebildung.

(2) ¹Lehramtsstudierende erhalten eine begleitende professionelle Studierendenberatung entsprechend ihrer Studienphase. ²Dies beinhaltet die Entscheidungsfindung ebenso wie Reflexion der persönlichen Entwicklung im Studium.“

4. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate.“

5. Art. 5a wird aufgehoben.

6. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6 Prüfungen

¹Das Basisstudium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen besteht aus einer universitären Prüfung und schließt mit dem Bachelor ab. ²Das Vertiefungsstudium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen besteht aus einer universitären Prüfung und schließt mit dem Master of Education ab. ³Die Hochschulen erlassen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen. ⁴Am Ende des Vorbereitungsdienstes findet eine Staatsprüfung statt. ⁵Das Staatsministerium regelt das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung.“

7. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen einer universitären Prüfung (Master of Education) und einer Staatsprüfung nach dem Referendariat für dieses Lehramt erworben.“

8. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Studium Lehramt

(1) Das Basisstudium Lehramt umfasst:

1. vertiefendes bildungswissenschaftliches Studium,
2. Studium der Didaktiken,
3. Grundlagen der Sonderpädagogik/Inklusion,
4. Studium fachwissenschaftlicher Grundlagen.

(2) Das Vertiefungsstudium Lehramt umfasst:

1. bildungswissenschaftliches Studium,
2. vertiefendes Studium der Didaktiken,
3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder das Studium eines Unterrichtsfachs und das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung,
4. Praxismodul.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1:****Zu 1. (Art. 1 und 2):**

Die Lehrkräftebildung in Bayern orientiert sich künftig auch an den jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufen, um den Bedürfnissen der jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung entsprechend zu unterstützen.

Künftig werden Lehrämter nicht mehr mit Schularten gleichgesetzt. Es gibt vier unterschiedliche Lehrämter nach Alters- und Entwicklungsstufen. Dementsprechend kann eine Lehrkraft an mehreren Schularten eingesetzt werden. Dabei wird das Profil der jeweiligen Schulart gewahrt. Lehrkräfte können sich durch eine Erweiterung des Studiums für eine weitere Alters- und Entwicklungsstufe qualifizieren.

Zu 2. (Art. 4 Abs. 1):

Das Lehramtsstudium findet modularisiert statt – es besteht nun aber die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung nach Interesse oder Neigung durch Wahlmodule.

Zu 3. (Art. 4a und 4b):

Die Mindeststudiendauer aller Lehramtsstudiengänge ist künftig gleich lang. Das Lehramtsstudium findet neu in einer Bachelor-Master-Struktur statt. Der Bachelor ist ein berufsqualifizierender polyvalenter Abschluss, der ebenso zum Vertiefungsstudium qualifiziert. Der Master qualifiziert zum Referendariat. Die Fragen der gleichen Besoldung sind in einer Dienstrechtsreform zu behandeln.

Lehrkräftebildungszentren sind die zentralen Koordinierungsstellen der gesamten Lehrkräftebildung. Hier wird die Lehrkräftebildung verantwortet. Unter ihrem Dach findet die professionelle Studierendenberatung statt.

Zu 4. (Art. 5 Abs. 1 Satz 2):

Das Referendariat wird verkürzt auf 18 Monate, da im Studium vermehrt Praxisanteile zum Tragen kommen. Beratung und Bewertung der Referendarinnen und Referendare werden getrennt. Die Bewertung ist nicht mehr fokussiert auf einzelne Unterrichtsstunden, sondern entspricht den Anforderungen der heutigen Schulpraxis.

Zu 5. (Art. 5a):

Es wird keine Beschränkung mehr zum Vorbereitungsdienst geben. Lehrkräfte können künftig flexibler eingesetzt werden. Die 2015 eingeführte vermeintliche Steuerung – und damit Verzögerung der Ausbildung – fällt weg.

Zu 6. (Art. 6):

Das Erste Staatsexamen wird ersetzt durch den Master of Education. Nach dem Vorbereitungsdienst findet nach wie vor eine Staatsprüfung statt. Die Prüfungsordnung erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes per Rechtsverordnung. Es werden Leistungen aus dem Master ebenso wie aus dem Referendariat berücksichtigt, dessen Bewertungssystem sich an den Anforderungen moderner Unterrichtspraxis orientiert.

Zu 7. (Art. 7 Abs. 1):

Ein Lehramt wird erworben durch den Master of Education einerseits und einer Staatsprüfung nach dem Referendariat andererseits.

Zu 8. (Art. 8):

Das neue Basisstudium Lehramt vermittelt die pädagogischen Grundlagen und erste fachwissenschaftliche Grundlagen für das Vertiefungsstudium.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.